

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Vorprüfungsausschuss für die Fachanwaltsbezeichnung
Verwaltungsrecht

Merkblatt für Antragsteller

Dieses Merkblatt gibt Hinweise, die der Straffung und Abkürzung des Gestattungsverfahrens dienen sollen. Es enthält keine eigenständigen Regelungen sondern weist nur auf die durch die FAO normierten Darlegungs- und Beibringungslasten der Antragsteller hin. Deren Beachtung vermeidet weitgehend zeitraubende Rückfragen, verfahrensleitende Auflagen und Mehrfachberatungen des Antrages.

1.

Der Vorprüfungsausschuss kann den Antrag nur auf der Grundlage der Darlegungen und Nachweise prüfen, die der Antragsteller vorlegt. Die Verantwortung für den Inhalt und die Vollständigkeit der Antragsbegründung und der vorzulegenden Nachweise trägt der Antragsteller. Der Vorprüfungsausschuss geht demgemäß in der Regel davon aus, dass Antragsbegründung und Nachweise aus der Sicht des Antragstellers vollständig sind.

2.

2.1

Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse durch einen anwaltsspezifischen Lehrgang wird durch Vorlage der in § 6 Abs. 2 FAO genannten Unterlagen nachgewiesen. Die Klausuraufgaben sind notwendige Bestandteile der vorzulegenden Aufsichtsarbeiten. Die Bewertungen müssen erkennen lassen, wer die Verantwortung für Korrektur und Bewertung der Aufsichtsarbeiten trägt.

2.2

Macht der Antragsteller geltend, er habe besondere theoretische Kenntnisse außerhalb eines Lehrgangs nach § 4 Abs. 1 FAO erworben, so muss er

- a) Art und Dauer der kenntnisvermittelnden Tätigkeit und
- b) die von ihm zu lösenden fachrechtlichen Aufgabenstellungen

so konkret und nachvollziehbar bezeichnen, dass dem Vorprüfungsausschuss ein Gleichwertigkeitsurteil im Sinne des § 4 Abs. 3 FAO möglich ist. Allgemein gehaltene Darstellungen eines früher wahrgenommenen Arbeits- oder Zuständigkeitsbereiches reichen dafür in der Regel nicht aus.

Der Vorprüfungsausschuss empfiehlt, solche Darstellungen durch Arbeitsproben oder andere geeignete Unterlagen zu stützen.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollten, sofern sie nicht in weit verbreiteten Zeitschriften erschienen sind, in Kopie oder zur Rückgabe nach Einsicht vorgelegt werden.

3.

Die besonderen Erfahrungen werden durch den intensiven berufspraktische Umgang mit der für den Kenntnissnachweis relevanten Materie erworben. Diese Voraussetzungen sind mit Hilfe und im Rahmen der nach § 6 Abs. 3 FAO vorzulegenden Fallliste darzulegen. Das erfordert, dass die Bearbeitung der Mandate in einer Weise dargestellt und belegt wird, die dem Vorprüfungsausschuss eine materielle Prüfung und Handhabung der Gewichtungsklausel (§ 5 letzter Satz FAO) ermöglicht. Die Angaben müssen die Möglichkeit eröffnen, zumindest im Sinne einer summarischen Vorbewertung zu beurteilen, welcher Art und Schwierigkeit die im Einzelfall zu lösenden Fragen waren und welchem der nach § 8 FAO maßgeblichen Teilbereiche sie zuzuordnen sind, sie müssen ferner möglichst erkennen lassen, welchen Aufwand an anwaltlicher Tätigkeit die Bearbeitung des einzelnen Falles erfordert hat.

3.1

Der Vorprüfungsausschuss empfiehlt daher – vor allem auch im Beschleunigungsinteresse – die vom Antragsteller vorzulegende Fallliste nach dem Muster des unten abgedruckten Formularblatts aufzustellen und dabei zu beachten, dass nur die möglichst genaue Beantwortung der in der Kopfzeile aufgeführten Fragen zeitraubende Rückfragen erspart. Das gilt namentlich für die Spalte Nr. 8; hier sollten die zu lösenden tatsächlichen und rechtlichen Probleme des Falles so präzise (aber auch so kurz) wie möglich dargestellt werden (nicht „baurechtliche Nachbarklage“ oder „Normenkontrollantrag gegen die Festsetzung eines GI-Gebietes“ sondern z.B. „Wirksamkeit der Festsetzung eines Planungsrichtpegels durch Bebauungsplan“ oder „Beweislast für schädliche Auswirkungen im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB“). Auf den Hinweis unter Nr. 1 dieses Merkblatts wird hierbei besonders verwiesen.

3.2

Der Ausschuss empfiehlt, möglichst viele Fälle – auch über die von der FAO geregelte Mindestzahl hinaus – zu benennen, damit dem Vorprüfungsausschuss auch im Falle einer Aussonderung einzelner Fälle ohne weitere Rückfrage ein positives Urteil möglich bleibt.

3.3

Fall im Sinne des § 5 FAO ist nicht jedes einzelne für den Mandanten verfolgte Antragsbegehren sondern die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind. Ein Fall kann demgemäss verschiedene Ansprüche des Mandanten zum Gegenstand haben.

Die Bearbeitung eines Lebenssachverhalts in verschiedenen Instanzen ergibt in der Regel nur einen Fall; der Aufwand eines Rechtsmittelverfahrens ist bei der Gewichtung zu berücksichtigen.

4.

Der Vorprüfungsausschuss empfiehlt, dem Antrag einige nach dem Urteil des Antragstellers besonders aussagekräftige und geeignete Arbeitsproben beizufügen.

5.

Der Antragsteller muss anwaltlich versichern, dass er die von ihm in der Fallliste aufgeführten Mandate eigenverantwortlich bearbeitet und die vorgelegten Arbeitsproben selbst gefertigt und im jeweiligen Verfahren tatsächlich eingereicht hat.

Stand: 07.03.2007

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr. 1	Teilbereich nach § 8 FAO	Beginn ./. Ende der an- waltl.Tätigke it.	Rubrum Aktiv-Passiv- Partei (Mdt. unterstreichen	Tätigkeit B=Beratung G=Gutachten V=Verwaltungsverf. W=Widerspruchsverf. P=Gerichtsverf. (Hauptsache) VR=Gerichtsverf. (vorl.Rechtsschutz) (Behörde/Gericht und Aktenzeichen ange- ben)	mündliche Verhandlung/ Erörterung im Verwaltung- sverf.-V Widerspruch- sverf.-W Gerichtsverf.P	Verfahrensbe- endigung durch Rück- nahme des Antrages AR Rücknahme der Klage KR Bescheid B Urteil U Beschluss Beschl	Sachliche u. rechtliche Streitpunkte (möglichst genaue,keine allgemeine Angaben	Bemerkungen
0 Beispiel	BauR	3/90	Meier GmbH ./.. OSTD X	V 63/...OSTD X W ...RP Y P 4 K...VG D´dorf	W P	U	Wirksamkeit der Festset- zung eines Planungs- richtpegels durch Be- bauungsplan	Einen weiteren gleichgelagerte Fall aufgrund Musterprozessver- einbarung i m Sinne des Urteils außergerichtlich geregelt.

(1) Mandate bitte nach Teilbereichen des Fachgebietes (§ 8 FAO) gruppieren.